



Wegleitung Patientenverfügung

Unter Berücksichtigung des Erwachsenenschutzrechtes

Impressum

Herausgeberin: EXIT Deutsche Schweiz, Postfach, CH-8032 Zürich

Fotos: Roswitha Strothenke

Gestaltung: Atelier Bläuer, Typografie und Gestaltung, Zinggstrasse 16, 3007 Bern

Druck: Schellenberg Druck AG, Schützenhausstrasse 5, 8330 Pfäffikon ZH

© EXIT

12. überarbeitete Ausgabe, 2022

Inhalt

Einführung in die EXIT-Patientenverfügung	4
Die EXIT-Patientenverfügung – wozu?	5
Die EXIT-Patientenverfügung – für wen?	5
Die EXIT-Patientenverfügung Schritt für Schritt (A bis P)	6
Sie sind noch nicht Mitglied	6
A. Personalien	6
B. Vertretungspersonen	6
C. Personen ausschliessen	7
D. Persönliche Ergänzungen	7
E. Selbstbestimmung	7
F. Wann kommt die EXIT-Patientenverfügung zur Anwendung?	8
Behandlung im Notfall (Reanimation)	8
Die Anordnungen im Falle einer aussichtslosen Prognose	10
G. Forschung am eigenen Körper zu Lebzeiten	11
H. Organspende	12
I. Haftungsentbindung	12
J. Schutz der EXIT-Mitgliedschaft	12
K. Unterschrift	12
L. Aktualisierung	12
M. Die Werteerklärung	13
N. Rechtliches	13
O. Besonderes: Freitodbegleitung und aktive Sterbehilfe	13
P. Der Mitgliederausweis	14
Zusatzkarten für den Online-Zugriff	14
Bestellkarte: Zusatzkarten für den Online-Zugriff auf die Patientenverfügung	15
Online-Patientenverfügung erstellen	17
Ihre Patientenverfügung ist fertig – Hinterlegung	18
Keine Patientenverfügung, was dann?	19
Glossar	20
EXIT-Beratungsangebot	22
Checkliste und persönliche Notizen	23

Einführung in die EXIT-Patientenverfügung

Liebes EXIT-Mitglied

Diese Wegleitung soll Ihnen beim Ausfüllen Ihrer per Post zugestellten Patientenverfügung und Ihrer möglichen Wertelerklärung behilflich sein.

Sollten Sie die Patientenverfügung nicht handschriftlich ausfüllen wollen, bietet Ihnen das Mitgliederportal die Möglichkeit, diese online zu erstellen.

Nähere Informationen zu «Online-Patientenverfügung erstellen», Seite 17.

Die EXIT-Patientenverfügung (PV) geht im Grundsatz davon aus, dass Sie Ihr Leben bei einer aussichtslosen Prognose nicht verlängern lassen wollen.

Die Erstellung einer Patientenverfügung geht mit einer persönlichen und individuellen Auseinandersetzung mit dem eigenen Lebensende einher.

Eine Patientenverfügung wird dann relevant, wenn eine Person nicht mehr im Besitz ihrer Urteilsfähigkeit ist und somit nicht mehr selbst über weiterführende medizinische Massnahmen entscheiden kann.

Hier lassen sich drei Situationen unterscheiden:

1. *kurzfristiger/plötzlicher Verlust* der Urteilsfähigkeit
2. *vorübergehender Verlust* der Urteilsfähigkeit
3. *dauerhafter Verlust* der Urteilsfähigkeit

Ein **kurzfristiger und plötzlicher Verlust der Urteilsfähigkeit** kann zum Beispiel durch einen Unfall oder ein Notfallereignis eintreten.

Ein **längerer, aber wahrscheinlich vorübergehender Verlust der Urteilsfähigkeit** kann zum Beispiel im Rahmen eines Spitalaufenthalts nach einer geplanten Operation im Falle von Komplikationen eintreten.

Von einem **dauerhaften Verlust der Urteilsfähigkeit** spricht man, wenn beispielsweise schwere Hirnschädigungen oder eine weit fortgeschrittene Demenzerkrankung vorliegen.

Die EXIT-Patientenverfügung – wozu?

- Damit Ihre Selbstbestimmung weitgehend erhalten bleibt, auch wenn Sie nicht mehr selber entscheidungsfähig sind.
- Damit Sie in den letzten Monaten, Tagen und Stunden Ihres Lebens so behandelt werden, wie Sie persönlich es für richtig halten.
- Damit Ihre Bezugspersonen sowie Ihre Vertretungspersonen entlastet sind und wissen, wie sie in Ihrem Sinn entscheiden sollen.
- Damit Ihr Wille schriftlich verfügt, an einem sicheren Ort hinterlegt und elektronisch weltweit abrufbar ist.
- Damit EXIT notfalls Ihre Vertretungspersonen unterstützen kann beim Umsetzen Ihres Willens, sei es mit medizinischer oder mit juristischer Beratung.

Die EXIT-Patientenverfügung – für wen?

Nachfolgend drei Beispiele:

- Eine **junge gesunde Person** möchte für den Fall eines dauerhaften Verlusts der Urteilsfähigkeit eine Patientenverfügung erstellen, damit ab diesem Zeitpunkt keine lebensverlängernden Massnahmen mehr ergriffen werden. Im Falle eines voraussichtlich bloss vorübergehenden Verlusts der Urteilsfähigkeit sollen jedoch alle Massnahmen – inklusive Reanimation – ergriffen werden, um das Überleben zu sichern und den vorherigen Gesundheitszustand im Idealfall wiederherzustellen.
- Eine **Person mit einer vorbestehenden chronischen Erkrankung** möchte in der Patientenverfügung festhalten, dass für eine beschränkte Zeit alles unternommen werden soll, um den vorhergehenden Gesundheitszustand wiederzuerlangen (Reanimation, Intensivpflege, operative Eingriffe). Falls es sich jedoch abzeichnet, dass eine Rückkehr zum Ausgangszustand mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr möglich ist, so soll auf weiterführende lebensverlängernde Massnahmen verzichtet werden und die weitere Behandlung sich ausschliesslich der Linderung von Schmerzen und Beschwerden annehmen, im Rahmen einer umfassenden palliativen Betreuung.
- Eine **Person mit einer fortgeschrittenen und letztlich tödlich verlaufenden Krankheit** möchte in einer Patientenverfügung festhalten, dass Behandlungen und / oder Massnahmen zur Lebensverlängerung in jedem Fall nicht erwünscht sind (keine Reanimation, keine Intensivpflege, keine operativen Eingriffe).

Die EXIT-Patientenverfügung

Schritt für Schritt (A bis P)

Die Unterteilung in die nachfolgenden Schritte A – P ist nicht in der Patientenverfügung zu finden, sondern dient lediglich der Gliederung innerhalb der Wegleitung.

A. Personalien

Bitte kontrollieren und ergänzen Sie die vorgedruckten Personalien auf Ihrer Patientenverfügung (amtlicher Vorname und Nachname, Adresse, Geburtsdatum).

B. Vertretungspersonen

Nennen Sie in den vorhandenen Adresszeilen nach Möglichkeit mindestens eine Vertretungsperson (z. B. (Ehe-)Partner/in, Angehörige, Freunde, Hausarzt).

Nennen Sie die Vertretungspersonen in der Reihenfolge, in welcher Sie von ihnen vertreten werden wollen.

Besprechen Sie Ihre Patientenverfügung mit Ihren Vertretungspersonen und erklären Sie, was Sie von ihnen erwarten.

Überreichen Sie Ihren Vertretungspersonen eine Kopie Ihrer Patientenverfügung oder eine Patientenverfügungs-Zusatzkarte (für den Online-Abwurf mittels Zugangsdaten).

Informieren Sie Ihre Vertretungspersonen, dass EXIT jederzeit um Unterstützung angefragt werden kann, falls es zu Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Patientenverfügung kommt.

Es wird empfohlen, die Patientenverfügung nach dem Ausfüllen mit dem Hausarzt oder einer Gesundheitsfachperson zu besprechen.

Sollten Sie im Moment keine Vertretungsperson/en angeben können, empfehlen wir Ihnen, dies zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

Die Patientenverfügung ist grundsätzlich gültig und rechtlich verbindlich, auch ohne die Angabe von Vertretungspersonen. Die Ärzte sind verpflichtet Ihrer Pa-

Sie sind noch nicht Mitglied

Die personalisierte Patientenverfügung und deren sichere Hinterlegung sind Leistungen der EXIT-Mitgliedschaft. Melden Sie sich direkt online auf www.exit.ch als Mitglied an. Ganz einfach auch mittels QR-Code.



tientenverfügung Folge zu leisten und Sie gemäss Ihrem schriftlich festgehaltenen Willen zu behandeln.

Sollten die Ärzte bei der inhaltlichen Auslegung Ihrer Patientenverfügung an ihre Grenzen stossen und keine Vertretungsperson/en benannt sein, werden die Ärzte in Kontakt mit der KESB treten, um eine geeignete Vertretungsperson, gemäss der gesetzlichen Kaskade (Reihenfolge), zu bestimmen.

Die gesetzliche Kaskade können Sie der Wegleitung Seite 19 entnehmen.

C. Personen ausschliessen

An dieser Stelle können Sie Personen namentlich aufführen, die keinesfalls über medizinische Massnahmen in Ihrem Sinne entscheiden dürfen.

D. Persönliche Ergänzungen

Sollten Sie spezifische Ergänzungen in Ihrer Patientenverfügung vermerken wollen, so bietet Ihnen dieses Feld die Möglichkeit dazu.

E. Selbstbestimmung

Die Erstellung einer Patientenverfügung betrifft das höchstpersönliche Recht eines Menschen. Jede urteilsfähige Person kann eine Patientenverfügung erstellen.

Im Grundsatz wird davon ausgegangen, dass die erstellende Person zu diesem Zeitpunkt urteilsfähig ist. In einzelnen Situationen könnte es im Anwendungsfall dazu kommen, dass nachträglich Zweifel an der Urteilsfähigkeit zum Zeitpunkt des Erstellens der Patientenverfügung aufkommen. Dies könnte dann



der Fall sein, wenn bei der Erstellung der Patientenverfügung, Erkrankungen vorgelegen haben, die einen Einfluss auf die Urteilsfähigkeit der Person hätten haben können, wie z.B. psychische Erkrankungen oder neurologische Erkrankungen wie Demenz. Sollte bei Ihnen eine solche Situation vorliegen, empfehlen wir Ihnen, die Urteilsfähigkeit zum Zeitpunkt der Erstellung der Patientenverfügung ärztlich bestätigen zu lassen und diese Bestätigung der Patientenverfügung als erweiterten Zusatz beizulegen.

Sollte es Ihnen aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr möglich sein, eine Patientenverfügung eigenhändig zu datieren und zu unterschreiben, wenden Sie sich zur Beglaubigung an einen Notar.

*Definition Urteilsfähigkeit im Glossar
Seite 20.*

F. Wann kommt die EXIT-Patientenverfügung zur Anwendung?

Sobald Sie selbst urteilsunfähig sind und / oder sich nicht mehr äussern können zu medizinischen Entscheidungen und wenn zusätzlich eine dauerhafte Schädigung Ihrer Lebensfunktionen vorliegt mit aussichtsloser Prognose und / oder eine dauerhafte Pflegeabhängigkeit unumgänglich ist.

■ Behandlung im Notfall (Reanimation) (NO CPR: No Cardiopulmonary Resuscitation)

In einer Notfallsituation liegt die Patientenverfügung in der Regel nicht direkt

vor und kann demzufolge auch aus zeitlichen Gründen nicht zum Tragen kommen, sondern das behandelnde Personal geht im Grundsatz vom (Über-)Lebenswillen des Patienten aus und ergreift sofort lebensrettende Massnahmen, sofern kein anderweitiger Hinweis auf den Patientenwillen vorliegt. Wenn Sie sich in Ihrer Patientenverfügung für ein Reanimationsverbot entscheiden, erhalten Sie mit der Rücksendung Ihrer hinterlegten Patientenverfügung von uns einen Aufkleber mit dem Hinweis: «Reanimation verboten / NO CPR». Dieser Aufkleber ist handschriftlich zu datieren und zu unterschreiben. Anschliessend können Sie diesen auf Ihrem EXIT-Mitgliederausweis anbringen. Somit wäre im Notfall anhand des mitgeführten Mitgliederausweises ersichtlich, dass Sie keine Reanimation wünschen. Eine Garantie, dass dieser Hinweis im Notfall gefunden und umgesetzt wird, kann EXIT nicht geben. Wir empfehlen Ihnen jedoch, den EXIT-Mitgliederausweis gut auffindbar auf sich zu tragen, damit Ihr Patientenwille auch im Notfall möglichst schnell berücksichtigt werden kann.

Je weniger Zeit zwischen dem Herz-Kreislauf-Stillstand und dem Beginn der Reanimationsmassnahmen verstreicht und je gesünder ein Patient vor dem Ereignis war, desto grösser sind seine Chancen, ohne gravierende Folgeschäden zu überleben.

Eine Wiederbelebung zu verbieten, kann z. B. in folgenden Fällen sinnvoll sein: Patient/in steht am Lebensende, vor-



bestehende chronische oder fortschreitende Erkrankung/en und / oder hohes Lebensalter liegen vor.

Trifft dies bei Ihnen zu, überlegen Sie sich sorgfältig, ob Sie eine Reanimation von vornherein verbieten wollen. Falls ja, begründen Sie Ihre Entscheidung kurz an der dafür vorgesehenen Stelle.

Zudem haben Sie über das Reanimationsverbot hinaus auch die Auswahlmöglichkeit hinsichtlich anderweitiger intensivmedizinischer Massnahmen.

Für die Notfallsituation können Sie auswählen, dass:

- a) alle Akutmassnahmen ergriffen werden sollen (inklusive Reanimation und anderweitiger intensivmedizinischer Massnahmen) oder
- b) Sie explizit eine Reanimation verbieten, anderweitige intensivmedizinische

Massnahmen jedoch erlauben oder

- c) Sie sowohl Reanimation wie auch alle sonstigen intensivmedizinischen Massnahmen verbieten.

Beachten Sie bitte, dass die Rettungssanitäter/innen im Notfall keine Prognose abgeben können. Eine Prognose kann frühestens im Spital nach weiterführenden Untersuchungen gestellt werden.

Sollten Sie sich für ein Verbot im Sinne von Auswahlmöglichkeit b. oder c. entscheiden, wird eine dementsprechende Begründung notwendig. Die Begründung für dieses Verbot sollte sich auf Ihre «gegenwärtige» Situation beziehen.

Sollten diesbezüglich Fragen oder Unsicherheiten vorliegen, besprechen Sie diese mit Ihrem Hausarzt oder einer anderen medizinischen Fachperson.

■ Die Anordnungen im Falle einer aussichtslosen Prognose

Eine aussichtslose Prognose

Beispiel:

Nach einem plötzlichen Herzinfarkt im häuslichen Umfeld und nach erfolgten Reanimationsmassnahmen durch die Rettungssanitäter/innen zeichnet sich anschliessend im Rahmen der weiterführenden Behandlungen im Spital ab, dass schwere Hirnschädigungen eingetreten sind.

Die Urteilsfähigkeit und Autonomie des Patienten/der Patientin werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr zurückkehren, es ist mit dauerhaften irreversiblen Folgeschäden zu rechnen.

1. Unterlassung oder Abbruch aller lebensverlängernden Massnahmen

Damit fordern Sie den Verzicht auf Reanimation, Intensivmedizin, Ernährung mittels Sonde, künstliche Flüssigkeitszufuhr, Antibiotika und Chemotherapien. Das bedeutet Verzicht auf alle Massnahmen, welche eine Heilung oder Lebenserhaltung beabsichtigen.

Beispiel:

Eine Person ist vollständig pflegebedürftig nach einem Hirnschlag, der allgemeine Gesundheitszustand ist schlecht, und es bestehen keine Heilungsaussichten. Nun wird zusätzlich eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Patientenverfügung wird auf eine Behandlung der Lungenentzündung mit Antibiotika verzichtet.



2. Strikte Beschränkung auf die Linderung von Schmerzen und Beschwerden

Sie verlangen somit eine ausreichende Versorgung mit Medikamenten, die Ihnen Schmerzen und Beschwerden am Lebensende lindern. Zudem ordnen Sie eine *palliative Betreuung* und allenfalls eine *palliative Sedierung* an. Die Palliativmedizin hat sich zum Ziel gesetzt, eine möglichst gute Lebens- bzw. Sterbensqualität herbeizuführen, ohne dabei lebensverlängernde Behandlungen einzusetzen.

Palliative Betreuung: statt Heilung nur noch Linderung und ganzheitliche Betreuung nach Bedarf, d.h. medizinisch, pflegerisch, psychologisch, sozial, spirituell.

Palliative Sedierung: hochdosierte Versorgung mit Schmerz- und Beruhigungsmitteln; die damit verbundene Bewusstseinsstrübung kann dazu führen, dass Patientinnen und Patienten nicht mehr ansprechbar sind, bis der Tod eintritt.

3. Zusatz bei einer Demenzerkrankung

Bei einer Demenz-Erkrankung gelten die vorangegangenen Behandlungsanweisungen ebenfalls. Zusätzlich verlangt die hier vorgeschlagene Behandlung, dass eine Verweigerung oder Unmöglichkeit der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme zu akzeptieren ist.

Um den Punkt 3 inhaltlich zu verschärfen, können Sie zusätzlich den Punkt 3.1. in der Patientenverfügung ankreuzen.

Dieser besagt über Punkt 3. hinaus, dass wenn Ihnen beispielsweise löffelweise Nahrung gereicht wird und Sie daraufhin den Mund noch öffnen, dies nicht als Hinweis auf Hunger und Durst verstanden werden soll, sondern als ein reflexartiges Verhalten. Auch in diesem Fall ist auf eine Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr zu verzichten und die Sedierung dementsprechend anzupassen.

Freitodbegleitung im Falle einer Demenzerkrankung

Sollten Sie mit einer Demenz-Diagnose konfrontiert werden und eine Freitodbegleitung mit EXIT in Betracht ziehen, so ist es wichtig, frühzeitig mit unserer Geschäftsstelle in Kontakt zu treten.

Eine Begleitung ist nur möglich, solange die sterbewillige Person urteilsfähig ist, ihren Willen äussern und die zum Tode führende Handlung selbst vollziehen kann.

G. Forschung am eigenen Körper zu Lebzeiten

Überlegen Sie sich, ob Sie bereit sind, an einer Studie zu Forschungszwecken teilzunehmen, wenn Sie sich dazu nicht mehr äussern können. (Zum Beispiel die Erprobung neuer Medikamente).

Die medizinische Forschung hat sich im Grundsatz zum Ziel gesetzt, den menschlichen Körper besser verstehen und demzufolge Behandlungsmöglichkeiten für Krankheiten, Verletzungen, etc. erweitern zu können. Für die meisten seltenen Erkrankungen gibt es keine zureichen-

den Therapien, so dass der medizinische Fortschritt für betroffene Patienten und Patientinnen eine grosse Hoffnung darstellen kann. Die medizinische Forschung trägt zur Wissenserweiterung bei und legt Grundbausteine zur Weiterentwicklung von neuen möglichen Therapien. Die Forschung ist somit auf eine ausreichende Anzahl an bereitwilligen Patienten und Patientinnen angewiesen.

Eine Zustimmung dazu ist jedoch mit gewissen vorgängigen persönlichen Auseinandersetzungen verbunden. Solange ein/e Patient/in noch urteilsfähig ist, kann diese/r je nach Situation und Forschungszweck ihre/seine Zustimmung geben oder verweigern.

Doch im Fall einer Urteilsunfähigkeit kann der/die Patient/in selbst seinen/ihren Willen diesbezüglich nicht mehr bilden und kommunizieren. In der Patientenverfügung haben Sie die Möglichkeit, für diese Situation eine verbindliche Auswahl zu treffen.

H. Organspende

Bilden Sie sich auch zu diesem Punkt eine Meinung. In der Schweiz gilt derzeit noch die sogenannte erweiterte Zustimmungslösung (bis 2024): Hat sich jemand nicht zur Organspende geäussert, so entscheiden die Vertretungspersonen stellvertretend, ob eine Organentnahme zu Transplantationszwecken erlaubt wird.

Mit einem klaren Ja oder Nein entlasten Sie Ihre Angehörigen von einer möglicherweise schwierigen Entscheidung.

I. Haftungsentbindung

Ihre Selbstbestimmung ist verbunden mit Selbstverantwortung. Die Behandelnden werden daher von jeglicher Verantwortung befreit, solange sie die Anweisungen in Ihrer Patientenverfügung befolgen. Das erleichtert den Behandelnden, Ihre Patientenverfügung umzusetzen, ohne selbst Konsequenzen befürchten zu müssen.

J. Schutz der EXIT-Mitgliedschaft

Damit Ihre EXIT-Mitgliedschaft und demzufolge auch Ihre online hinterlegte Patientenverfügung weiterhin bestehen bleiben, auch wenn Sie sich selbst der Aufrechterhaltung Ihrer Mitgliedschaft nicht mehr annehmen können, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Vertretungspersonen dazu aufzufordern, dies in Ihrem Sinne zu gewährleisten.

Die Mitgliedschaft betrifft Ihre höchstpersönlichen Rechte und darf nicht gegen Ihren Willen aufgelöst werden.

K. Unterschrift

Für die Gültigkeit müssen Sie Ihre Patientenverfügung datieren und handschriftlich unterzeichnen.

L. Aktualisierung

Bitte lassen Sie diesen letzten Abschnitt vorerst leer. Hier sollten Sie Ihre Patientenverfügung in Zukunft alle paar Jahre mit Datum und Unterschrift erneut bestätigen, nachdem Sie diese inhaltlich kontrolliert und bei Bedarf abgeändert

oder ergänzt haben (Empfehlung: alle 3 bis 5 Jahre*). Auch wenn die Patientenverfügung ihre Gültigkeit rechtlich nicht verliert, ist es wichtig, dass Sie Ihre Patientenverfügung regelmässig aktualisieren. Anderenfalls könnte sie als überholt erscheinen und dadurch entkräftet werden.

M. Die Werteerklärung

Die Werteerklärung stellt eine freiwillige Ergänzung zur Patientenverfügung dar und bietet Ihnen die Möglichkeit, dem Behandlungsteam ein umfassenderes Bild von Ihnen als Person mit Ihren individuellen Werten und Vorstellungen zu vermitteln. In der Werteerklärung halten Sie Ihre persönliche Einstellung zum Leben und zum Sterben fest.

Sie zeigen auf, dass Sie sich mit Ihrem Lebensende auseinandergesetzt haben.

Sie geben dem medizinischen und pflegerischen Personal Auskunft über Ihre Vorlieben und Abneigungen.

Sie geben Ihren Bezugs- und Vertretungspersonen wichtige Orientierungshilfen.

Sie begrenzen den Interpretationsspielraum Ihrer Patientenverfügung.

► *Bitte kreuzen Sie das entsprechende Hinweiskästchen an, falls Sie die Werteerklärung ausfüllen und diese Ihrer Patientenverfügung beilegen.*

* Sollten sich früher wesentliche Änderungen ergeben (z. B. Adressänderungen, Vertretungspersonenwechsel, inhaltliche Ergänzungen), so ist umgehend eine Anpassung der Patientenverfügung vorzunehmen mit einer entsprechenden Bestätigung durch Datum und Unterschrift in der Aktualisierungszeile. Sollten Sie keine Vertretungspersonen eingetragen haben, empfiehlt sich eine jährliche Aktualisierung.

N. Rechtliches

Seit 1. Januar 2013 gilt in der Schweiz das neue Erwachsenenschutzrecht; die Patientenverfügung ist damit gesetzlich verbindlich (Art. 370 ff. im Zivilgesetzbuch). Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, in einer Entscheidungssituation zu klären, ob die Patientin oder der Patient eine Patientenverfügung erstellt hat und müssen diese umsetzen (Ausnahme: Notfälle).

Die schriftliche Patientenverfügung ist mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Wichtig ist eine regelmässige Erneuerung oder unterschriftliche Bestätigung Ihrer Patientenverfügung mindestens alle 3 bis 5 Jahre.

Die Patientenverfügung ist schriftlich und im Zustand der Urteilsfähigkeit zu erstellen und zu widerrufen.

O. Besonderes: Freitodbegleitung und aktive Sterbehilfe

Wir bitten Sie, weder einen begleiteten Freitod noch aktive Sterbehilfe (Tötung auf Verlangen) in Ihrer Patientenverfügung zu fordern.

Es ist nicht möglich, sich mit einer Patientenverfügung eine Freitodbegleitung zu sichern; denn die Patientenverfügung kommt erst zur Anwendung, wenn man nicht mehr urteilsfähig ist oder sich nicht mehr äussern kann.

Eine Freitodbegleitung ist hingegen nur möglich, wenn eine Person urteilsfähig ist, ihren Willen äussern und die zum Tode führende Handlung (Schlucken des Medikaments oder Ingangbringen der Infusion) selbst vollziehen kann. Die aktive Sterbehilfe ist in der Schweiz gesetzlich verboten. Einer verbotenen Forderung wird nicht entsprochen. Enthält die Patientenverfügung Forderungen nach nicht erfüllbaren und / oder strafbaren Handlungen, so kann dies die Gültigkeit der gesamten Patientenverfügung in Frage stellen. Bei der inhaltlichen Kontrolle Ihrer Patientenverfügung, durch die EXIT-Geschäftsstelle, werden Patientenverfügungen mit entsprechendem Inhalt zurückgewiesen und nicht hinterlegt.

P. Der Mitgliederausweis als Patientenverfügungskarte

Ihr Mitgliederausweis ist zugleich auch Ihre Patientenverfügungskarte.

Ihre Mitgliedernummer ist Ihr Benutzername, darunter finden Sie Ihren persönlichen Code / Passwort. Mit diesen Zugangsdaten haben Sie und Ihre Vertretungspersonen und / oder die Behandelnden im Internet unkompliziert und rund um die Uhr Zugriff auf Ihre Patientenverfügung.

Änderungen können auf dieser Ebene nicht vorgenommen werden, es wird lediglich die Einsichtnahme in Ihre hinterlegte Patientenverfügung gewährleistet. Änderungen können nur Sie selbst auf Ihrer persönlichen Ebene im Mitglie-

derportal vornehmen, mittels dem von Ihnen festgelegten, persönlichen Passwort.



Zusatzkarten für den Online-Zugriff

Zusätzliche Karten in Hartplastik können Sie jederzeit gegen einen Unkostenbeitrag von CHF 10.– bestellen. Bestellen Sie diese online über das Mitgliederportal <https://portal.exit.ch/login>.

Oder ganz einfach auch mittels QR-Code:



Alternativ können Sie die Zusatzkarten, zur Weitergabe an Ihre Vertretungspersonen, mit der Karte auf der nächsten Seite bestellen. ▶



Bestellung Zusatzkarten für den Online-Zugriff auf die Patientenverfügung

exit

Ihre Vorteile:

- Online-Zugriff auf die Patientenverfügung aus jedem Spital auf der Welt
- Bequemer Zugriff für Ihre Bezugs- und Vertretungspersonen
- Solide Karte in Kreditkartenformat

Bitte bestellen Sie die Zusatzkarten online über das Mitgliederportal <https://portal.exit.ch/login>.
Ganz einfach auch mittels QR-Code:



oder senden Sie die ausgefüllte Karte an:

EXIT
Postfach
8032 Zürich

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer 043 343 38 38.

Zusatzkarten für den Online-Zugriff auf die Patientenverfügung



Ich bin bereits EXIT-Mitglied und bestelle:

Frau * Herr * (bitte in Blockschrift ausfüllen)

* Pflichtfelder

Amtlicher Name*

Amtlicher Vorname*

Strasse*

PLZ*

Ort*

Telefon*

E-Mail*

Mitgliedsnummer*

Anzahl _____ Zusatzkarte(n) mit Zugriffsdaten à je CHF 10.– (inkl. MwSt.)

Datum*

Unterschrift*

Online-Patientenverfügung erstellen

Im EXIT-Mitgliederportal können Sie Ihre Patientenverfügung auch bequem online erstellen, abrufen oder ändern.

Unter <https://pv.exit.ch> können Sie sich mittels Ihrer Mitgliedsnummer und Ihrem persönlich gesetzten Passwort im Mitgliederportal einloggen und eine Patientenverfügung online erstellen.



Achtung:

Handschriftlich erstellte Patientenverfügungen können im Mitglieder-Portal nicht online wieder abgeändert und/oder aktualisiert werden. Dies ist ausschliesslich bei einer online erstellten Patientenverfügung möglich.

Das Vorgehen für eine handschriftlich erstellte Patientenverfügung wird unter Punkt L. auf Seite 12 beschrieben.



Ihre Patientenverfügung ist fertig – Hinterlegung

Bitte senden Sie uns das Original Ihrer Patientenverfügung – eventuell mit Werteerklärung – im beiliegenden Umschlag datiert und unterzeichnet zurück.

Sie wird dann bei uns formal und inhaltlich nach bestem Wissen und Gewissen geprüft und anschliessend online hinterlegt.

Sollten aus unserer Sicht inhaltliche Anpassungen angezeigt sein, werden wir Sie dementsprechend kontaktieren.

Wir sind bemüht, unsere Bearbeitungszeiten möglichst kurz zu halten. Im Durchschnitt beträgt die Bearbeitungszeit 2 bis 3 Werktage (zuzüglich Postversand). Sollten uns mehr Zusendungen als üblich erreichen, so kann dies zu längeren Bearbeitungszeiten führen. Wir bitten Sie dahingehend um Ihr Verständnis.

Anschliessend erhalten Sie Ihr Original retour, und Sie können die Patientenverfügung jederzeit bequem online abrufen.

Keine Patientenverfügung, was dann?

- Aus rechtlicher Sicht besteht keine Pflicht zum Erstellen einer Patientenverfügung.
- Die Erstellung einer Patientenverfügung basiert auf Freiwilligkeit und Eigenverantwortung.
- Sollten die vertretungsberechtigten Personen nicht innert einer medizinisch notwendigen Frist ermittelt werden können, sind die Ärzte gemäss Art. 379 ZGB berechtigt und verpflichtet, über die weiteren medizinisch notwendigen Schritte, unter Berücksichtigung des mutmasslichen Willens, zu entscheiden.
- Liegt aus medizinischer Sicht keine Dringlichkeit vor, ist zuzuwarten, bis die vertretungsberechtigte Person ermittelt werden konnte.

Auszug Art. 378 ZGB:

Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Glossar

Tätigkeit
von EXIT

Möglichkeit der
Anordnung in
der EXIT-Patienten-
verfügung

Urteilsfähigkeit

Eine Person ist **urteilsfähig**, wenn sie

- im persönlichen Kontakt unauffällig erscheint,
- ihre Situation verstehen, nachvollziehbar darlegen und rational bewerten kann und
- darauf basierend einen Willen bilden und formulieren kann.

Freitodbegleitung

- mitmenschliche Begleitung einer urteilsfähigen Person durch einen Dritten beim Freitod (Freitodhilfe)
- bei autonomem, wohl erwogenem, konstantem Sterbewunsch

→ gesetzlich erlaubt, wenn nicht eigennütziges/selbstsüchtiges Motiv, Art.115 StGB

Passive Sterbehilfe (Sterbenlassen)

- Verzicht auf das Ergreifen oder das Fortführen lebenserhaltender Massnahmen
- ethische, medizinische oder humane Gründe

→ gesetzlich im Erwachsenenschutzrecht geregelt und oft praktiziert, betrifft über 40 Prozent aller Todesfälle in der Schweiz

Beispiele:

Lungenentzündung wird nicht mit Antibiotika behandelt; künstliche Beatmung wird eingestellt.

Indirekte aktive Sterbehilfe (durch Therapie am Lebensende)

Keine Tätigkeit
von EXIT

- Einsatz von Medikamenten zur Schmerz- und Symptombekämpfung in hoher Dosis
- bedeutet zumeist die Verkürzung der Lebensdauer

→ gesetzlich nicht geregelt/grundsätzlich erlaubt

Beispiel:

Tumorpatient erhält im Endstadium eine hohe Dosis Morphin und stirbt daran.

Aktive Sterbehilfe

Keine Tätigkeit
von EXIT

- Direkte und aktive Tötung eines Menschen auf dessen eigenen Wunsch

→ gesetzlich verboten, Art. 114 StGB

Palliative Care

- Umfassende körperliche, psychologische, soziale und seelsorgerische Patientenbetreuung, insbesondere am Lebensende.



EXIT-Beratungsangebot

Für weitere Fragen oder für ein persönliches Beratungsgespräch zur Patientenverfügung nehmen Sie bitte Kontakt auf mit der Geschäftsstelle.

Telefon Geschäftsstelle: **043 343 38 38**

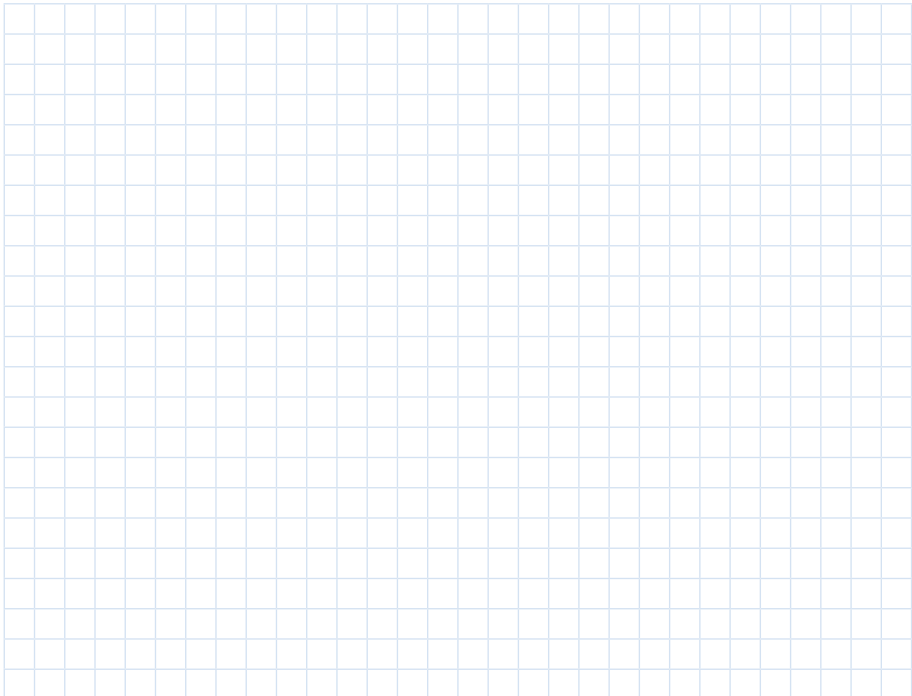
Gerne erstellen wir in einem Gespräch mit Ihnen eine individuelle Patientenverfügung und beantworten Ihre Fragen rund um das Lebensende.

Die Beratungsangebote von EXIT sind für Mitglieder unentgeltlich.

Checkliste

- Sind meine Adresse und mein Geburtsdatum eingefügt und korrekt?
- Habe ich die Patientenverfügung mit Ort, Datum und Unterschrift versehen?
- Habe ich die Werteerklärung ausgefüllt und ebenfalls mit Ort, Datum und Unterschrift versehen?
- Habe ich die Beilage der Werteerklärung in der Patientenverfügung erwähnt? (Ja oder Nein ankreuzen).

Persönliche Notizen

A large grid of 20 columns and 20 rows, intended for personal notes. The grid is composed of light blue lines on a white background.

exit

Selbstbestimmt bis ans Lebensende.

Postfach, 8032 Zürich
Telefon 043 343 38 38
info@exit.ch
www.exit.ch